

600.4, Steinriede, 3699, 17.02.23

Stellungnahme des Bauamtes

zur Sitzung: Stadtentwicklungsausschuss

öffentlich / nicht öffentlich

am 22.02.2023

Anlass:

Anfrage der Fraktion „DIE LINKE“

Wie viele B-Pläne wurden per Aufstellungsbeschluss politisch beschlossen, werden aktuell aber nicht bearbeitet?

Zusatzfrage. Gibt es eine Strategie, wie mit diesen „Karteileichen“ in Zukunft umgegangen werden soll?

Sachverhalt:

Eine abschließende Auflistung von zurückliegend gefassten Aufstellungsbeschlüssen für Bebauungsplanverfahren, welche aktuell nicht weiterbearbeitet werden können, kann kurzfristig nicht erstellt werden.

Die Gründe, weshalb eingeleitete Verfahren nicht weitergeführt und abgeschlossen werden, sind vielgestaltig.

In bestimmten Fällen ist die dem Aufstellungsbeschluss zugrundeliegende private Entwicklungs- und Aktivierungsbereitschaft des jeweiligen Eigentümers aufgrund von im Verfahren offenkundig gewordenen entgegenstehenden fachlichen Belangen entfallen.

Andere Verfahren wurden eingeleitet, um bestimmte planerische Zielsetzungen absichern und Plansicherungsinstrumente, wie eine Veränderungssperre anwenden zu können. Soweit dieser Sicherungszweck nicht mehr bestand, wurden diese Verfahren nicht mehr weitergeführt.

Soweit offenkundig ist, dass Verfahren nicht mehr weitergeführt werden sollen oder können, soll dies dem Stadtentwicklungsausschuss mit Begründung zur Entscheidung vorgelegt werden. So wurde das Bebauungsplanverfahren Nr. II/1/59.00 „Jölllenbecker Straße zwischen Wittekind- und Weststraße“ eingestellt (Vorlage mit Drsnr. 3967/2020-2025, StEA- Sitzung am 14.06.2022, TOP Ö 26.1), da der Sicherungszweck entfallen war.

Andere Verfahren werden zu einem späteren Zeitpunkt wieder verwaltungsseitig aufgegriffen, da eine zunächst vorhandene planerische Konfliktlage nicht weiter Bestand hat. Im Fall des Bebauungsplanverfahrens Nr. III/3/90 „Bleichstraße / Ecke Am Stadtholz“ lag zunächst die erforderliche landesplanerische Zustimmung nicht vor, sodass das Verfahren folglich ruhte. Nun wird im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalplanes und der dort beabsichtigten

Darstellung der betreffenden Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich die Möglichkeit gesehen, das Bebauungsplanverfahren weiterzuführen und das Gebiet städtebaulich (u.a. für Wohnbebauung) zu entwickeln.

Für Grundstückseigentümer stellt sich das Bestehen von vor längerer Zeit gefassten Aufstellungsbeschlüssen im Regelfall nicht nachteilig dar. Beantragte Bauvorhaben (u.a. für Wohnbebauung) können dann auf Grundlage des vorhandenen Planungsrechtes trotz dieses Planungsvorbehalts bei Vorliegen der baurechtlichen Voraussetzungen genehmigt werden.

gez. Steinriede